

BVGer D-5589/2021 vom 16. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5589_2021_d20211216

FR: TAF D-5589/2021 du 16 décembre 2021

IT: TAF D-5589/2021 del 16 dicembre 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 16. Dezember 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

D-5589/2021 Seite 8

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seines erneuten Nichteintretensentscheidens aus, der Beschwerdeführer habe im Rahmen der Erstbefragung zwar diverse widerspruchsfreie Angaben zu seinem Alter und zur Schulbildung gemacht, jedoch würden einige Aussagen darauf hinweisen, dass er mit seinem angegebenen Geburtsdatum beziehungsweise Alter nicht besonders vertraut sei. Insgesamt sei ihm nicht gelungen, die geltend gemachte Minderjährigkeit glaubhaft zu machen, und er habe sie auch nicht mittels rechtsgültiger Ausweise belegen können. Weiter liege mit dem Altersgutachten des IRM ein starkes Indiz für die Volljährigkeit vor und auch die österreichischen Behörden würden ihn als volljährig erachten. Im Asyl- und Aufnahmesystem Österreichs würden keine systemischen Mängel vorliegen. Im Weiteren habe das Verhalten des Beschwerdeführers in Österreich und der Schweiz zu Klagen Anlass gegeben. So habe er in beiden Ländern falsche Angaben zu seinem Alter gemacht, habe in der Schweiz versucht, alkoholisiert in das Zimmer einer Gesuchstellerin einzudringen, und sei in Österreich in eine tätliche Auseinandersetzung involviert gewesen. Es hätten nachvollziehbare Gründe vorgelegen, die zur anfänglichen Trennung des Beschwerdeführers und seines Bruders in Österreich

D-5589/2021 Seite 9 geführt hätten. Laut Auskunft der österreichischen Behörden sei eine Unterkunft in getrennten Quartieren zu Beginn von den Betreuern empfohlen worden. Später sei eine Zusammenführung im gleichen Bundesland in Betracht gezogen worden, da dem auch aus Sicht der Betreuung nichts entgegengestanden habe. Das Vorbringen, die in Österreich erfolgte Trennung habe zu einer Gefährdung des Kindeswohls geführt, sei falsch. Vielmehr sei die anfängliche Trennung im Sinne des Kindeswohls erfolgt, so wie auch die später angebotene Zusammenführung. An der Einschätzung des SEM vermöge auch die eingereichte Mitteilung der ehemaligen Betreuerin nichts zu ändern, welche die Informationen der österreichischen Behörden nicht zu überwiegen vermöge und überdies von einer privaten Mailadresse gesendet worden sei. Es sei anhand der vorliegenden Informationen nachvollziehbar, wie es zum Entscheid der österreichischen Behörden gekommen sei. Der Einwand, das SEM habe lediglich bei den österreichischen Behörden Informationen eingeholt und nicht bei der damaligen Betreuung oder Rechtsvertretung, sei nicht weiter zu beachten. Dem SEM würden auch keine Kontaktinformationen zu Betreuungspersonen oder Rechtsvertretern aus Österreich vorliegen. Es zeige sich klar, dass der Beschwerdeführer und sein Bruder ein sehr forderndes Verhalten hätten. Die in Österreich und der Schweiz unterbreiteten Angebote zur Zusammenführung beziehungsweise zur gemeinsamen Rückkehr seien abgelehnt worden, da diese nicht den Forderungen entsprochen hätten. Mit seinem Verhalten habe der Beschwerdeführer eine Trennung bewusst in Kauf genommen. Es wäre stossend, wenn der Beschwerdeführer mit dem Ablehnen einer gemeinsamen Rückkehr nach Österreich einen Verbleib bei seinem Bruder in der Schweiz erzwingen könnte. Das SEM bezweifle sodann nicht, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seinem minderjährigen Bruder ein enges Verhältnis bestehe. Jedoch vermöge die Beziehung, auch unter Berücksichtigung der aktenkundigen gesundheitlichen Probleme des Bruders, kein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO zu begründen. Die diagnostizierten Beschwerden des Bruders seien nicht von einer solchen Schwere, dass er deswegen unweigerlich und dauernd auf die persönliche Pflege und Betreuung des Beschwerdeführers angewiesen wäre. Zudem werde er demnächst (...)jährig und stehe somit an der Schwelle zum Erwachsensein. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er – gegebenenfalls mit psychologischer Unterstützung – sein Leben in der Schweiz selbständig bewältigen könne. Mangels eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses könne eine Verletzung von Art. 8 EMRK verneint werden. Der

Beschwerdeführer könne sich sodann an die zuständigen Behörden wenden, um sozialstaatliche Unterstützung oder Hilfe zur Organisation von Ausbildungsmöglichkeiten zu erhalten. Die

D-5589/2021 Seite 10 Möglichkeiten für soziale Kontakte sowie Aus- und Weiterbildungen seien im vergangenen Jahr aufgrund der Coronapandemie grundsätzlich eingeschränkt gewesen, sowohl in Österreich wie auch in anderen Ländern. Es würden keine begründeten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er nach einer Rückkehr nach Österreich in eine existenzielle Notlage geraten könnte. Die bei ihm festgestellten gesundheitlichen Probleme würden sich bei Bedarf in Österreich weiterbehandeln lassen. Auch sei nicht davon auszugehen, dass die Wegweisung des Beschwerdeführers nach Österreich zu einer Gefährdung des Kindeswohls des Bruders führe. Es würden sich demnach auch keine Gründe ergeben, welche die Anwendung der Souveränitätsklausel im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 (SR 142.311) i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO anzeigen würden.

E. 4.2

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, das Bundesverwaltungsgericht habe das SEM mit Urteil D-2632/2021 vom 27. August 2021 darauf hingewiesen, es scheine unabdingbar, dass sich die Vorinstanz über die Gründe der in Österreich erfolgten Trennung Klarheit verschaffe, wozu bei den österreichischen Behörden beziehungsweise den mit der Betreuung und Rechtsvertretung befassten Personen entsprechende Auskünfte einzuholen seien. Das SEM habe es unterlassen, der entsprechenden Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts nachzukommen, indem es nur bei den österreichischen Behörden bezüglich der Gründe der Trennung nachgefragt habe. Der Sachverhalt gemäss Schreiben der österreichischen Behörden widerspreche demjenigen der zuständigen Betreuungspersonen und Rechtsvertretung zumindest teilweise. Bereits im ersten Beschwerdeverfahren sei mit der vormals zuständigen Rechtsvertretung (M. _____, [...]) und Betreuungsperson (G. _____, [...]) in Österreich Kontakt aufgenommen worden. Nun sei auch schriftlich bestätigt worden, dass die Trennung der Brüder nicht habe nachvollzogen werden können und mehrfach kritisiert worden sei. Frau G. _____ arbeite nicht mehr auf der entsprechenden Wohngruppe, weshalb die Anfrage an sie weitergeleitet und schliesslich von ihrer privaten E-Mail-Adresse beantwortet worden sei. Das Schreiben der österreichischen Behörden werde auch falsch gewürdigt. Darin werde ausgeführt, von den Betreuern sei eine Unterbringung in getrennten "Quartieren" empfohlen worden und eine Trennung habe deshalb dem Kindeswohl entsprochen. Eine mehrstündige Reisezeit zwischen den Unterbringungsorten habe dem Kindeswohl jedoch klar widersprochen, weshalb dies vom jüngeren Bruder abgelehnt und später von den zuständigen Betreuungspersonen auch durchgehend kritisiert worden sei. Die Ausführungen im Asylentscheid, die Trennung sei im Sinne des

D-5589/2021 Seite 11 Kindeswohls erfolgt, erscheine angesichts des nach der Trennung erfolgten Suizidversuches von B. _____ äusserst zynisch. Die Vorinstanz sei dem klaren Abklärungsauftrag des Bundesverwaltungsgerichts nur ungenügend nachgekommen und der rechtserhebliche Sachverhalt sei nicht ausreichend erstellt. Auch die Begründungspflicht sei verletzt, indem das SEM die vom Rechtsvertreter vorgenommenen Abklärungen bei der vormaligen Betreuungsperson nicht gewürdigt habe. Im Weiteren könne aufgrund der von Seiten der Rechtsvertretung getätigten Abklärungen von einem entscheidreif erstellten Sachverhalt ausgegangen werden. Mit dem Nichteintretensentscheid und der Wegweisung nach Österreich werde eine

Verfahrensverzögerung herbeigeführt, welche das dem Dublin-System zugrundeliegende Beschleunigungsgebot verletze. Angesichts der unangemessen langen Verfahrensdauer sei die Schweiz verpflichtet, den Selbsteintritt auszuüben und das Asylverfahren in der Schweiz durchzuführen. Sodann sei die Schweiz zum Selbsteintritt verpflichtet, wenn andernfalls eine Verletzung des Rechts auf Familienleben gemäss Art. 8 EMRK und eine Verletzung des Kindeswohls gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) drohe. Nach der Trennung in Österreich habe der Bruder einen Suizidversuch unternommen, da er sich hilflos und allein gefühlt habe. Die drohende Trennung habe auch in der Schweiz zu mehreren suizidalen Krisen geführt. In der Schweiz bewahre der Beschwerdeführer deshalb beispielsweise die Medikamente und Tabletten für B._____ auf, sodass dieser keine Überdosis zu sich nehmen könne. Durch die äusserst beschwerliche Flucht und die lange, gemeinsame Leidensgeschichte in Afghanistan ergebe sich eine äusserst starke Bindung zwischen den Brüdern, welche als schutzwürdiges Familienverhältnis einzustufen sei. Die aus der Wegweisung des Beschwerdeführers resultierende erneute Trennung hätte zudem eine ernsthafte Kindeswohlgefährdung zur Folge. Eine Wegweisung des Beschwerdeführers würde zu einer effektiven und langfristigen Trennung der beiden Brüder führen, zumal für B._____, welcher mittlerweile vorläufig aufgenommen sei, keine Möglichkeit bestehe, seinen älteren Bruder in Österreich regelmässig zu besuchen.

E. 5.1

Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden grundsätzlich kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3). Die österreichischen Behörden haben am 25. Mai

D-5589/2021 Seite 12 2021 dem Übernahmeansuchen der Vorinstanz zugestimmt (vgl. Bst. A.h). Der Beschwerde vom 3. Juni 2021 wurde im Verfahren D-2632/2021 mit Verfügung vom 9. Juni 2021 die aufschiebende Wirkung erteilt, womit die Überstellungsfrist unterbrochen respektive ausgesetzt wurde (vgl. Bst. A.k). Da es sich beim Urteil D-2632/2021 vom 27. August 2021 um einen Rückweisungsentscheid handelt, beginnt die sechsmonatige Überstellungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO erst mit einer endgültigen Entscheidung neu zu laufen (vgl. BVGE 2015/19 E. 5.4). Demzufolge wäre Österreich für die Durchführung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers zuständig (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO), sofern kein anderes Zuständigkeitskriterium zu beachten ist.

E. 5.2

In seiner Verfügung vom 16. Dezember 2021 verneinte das SEM erneut das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Bruder im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO. Ungeachtet der Frage, ob diese Bestimmung aufgrund von Art. 7 Abs. 3 Dublin-III-VO angesichts des Umstandes, dass die Asylanträge der beiden Brüder in Österreich in erster Instanz abgelehnt wurden (vgl. SEM-act. [...]13/2), überhaupt zur Anwendung gelangen kann, stellt sich nach wie vor die Frage nach dem Selbsteintritt der Schweiz, da jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht

durch Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 konkretisiert und das SEM kann das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1 und so auch das im vorliegenden Verfahren ergangene Urteil des BVGer D-2632/2021 vom 27. August 2021 E. 4.2).

E. 5.3

Zur Begründung bezieht sich das SEM im Wesentlichen auf das Schreiben der österreichischen Behörden vom 11. November 2021 (vgl. Bst. C). Diesem ist als Kernaussage zu entnehmen, dass eine Unterbringung in getrennten Quartieren von den Betreuern des Bruders B._____ empfohlen worden sei und dieser eine Überstellung nach E._____ zum Beschwerdeführer verweigert habe. Ebenso habe B._____ ein späteres erneutes Angebot, im selben Bundesland (E._____) untergebracht zu werden, abgelehnt. Eine Transferzustimmung für beide Personen sei ergangen, weil von den Betreuern grundsätzlich eine Unterbringung in derselben Region in Betracht gezogen worden sei (vgl. SEM-act. [...] -58/3). Zwar wurde dieser Sachverhalt in der Stellungnahme vom 19. November 2021 grundsätzlich bestätigt. Gleichzeitig liess der Beschwerdeführer erläutern, er und sein Bruder seien nur wegen der grossen Distanz von knapp drei Stunden gegen eine Unterbringung im gleichen Bundesland gewesen. Informationen über die Hintergründe der im Behördenschreiben erwähnten Verweigerung sind diesem keine zu entnehmen. Ebenso fehlen Hinweise auf die gemäss E-Mail von G._____ vom 29. November 2021 erfolgten Interventionen, um die Brüder zusammenzubringen: "In Österreich wurden B._____ und A._____ nach dem Aufenthalt in einem Erstaufnahmzentrum getrennt voneinander in verschiedene Bundesländer transferiert. Aus kinderschutzrechtlicher Sicht und mit dem Verweis auf das Recht auf Familie konnte diese Entscheidung von Seiten der Leitung der neuen UMF Unterkunft von B._____ in F._____ nicht nachvollzogen werden. Es wurde beim Land und der Grundversorgung interveniert, um die Brüder zusammenzuführen, leider wurde dieses Ansuchen abgelehnt. Für B._____ hat die Trennung des einzigen anwesenden Familienmitglieds zusätzliche psychische Belastungen nach sich gezogen" (vgl. SEM-act. [...] -61/3). Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass das SEM zur Begründung seiner Verfügung einzig auf das inhaltlich wenig aussagekräftige Schreiben der österreichischen Behörden abstellte und behauptete, es stelle sich als falsch heraus, die in Österreich erfolgte Trennung habe zu einer Gefährdung des Kindeswohls geführt. Entgegen der Begründung in der angefochtenen Verfügung ist vielmehr nach wie vor unklar, wie es zum Entscheid der österreichischen Behörden, die Brüder so weit voneinander unterzubringen, gekommen ist. Das SEM hätte angesichts der diesbezüglich unklaren Sachlage weitere Auskünfte sowohl bei den österreichischen Behörden als auch – entsprechend der ausdrücklichen Aufforderung im Urteil D-2632/2021 vom 27. August 2021 E. 4.4 – bei den in Österreich mit der Betreuung und Rechtsvertretung des minderjährigen Bruders befassten Personen einholen müssen. Dass dem SEM keine Kontaktinformationen vorgelegen hätten, erweist sich angesichts der in der Beschwerde vom 3. Juni 2021 und im erwähnten Urteil namentlich angeführten Personen (inklusive Arbeitsorte) sowie des eingereichten E-Mails von G._____ als aktenwidrig. Nach dem Gesagten hat es das SEM trotz der diesbezüglich klaren Aufforderung durch das Gericht unterlassen, umfassend abzuklären, aufgrund welcher konkreter Überlegungen die (räum-

lich grosse) Trennung des Beschwerdeführers und seines Bruders in Österreich vorgenommen wurde. Insbesondere bedarf der Klärung, weshalb

D-5589/2021 Seite 14 B._____ eine Überstellung nach E._____ zum Bruder verweigerte beziehungsweise weshalb die beiden Brüder in unterschiedlichen Bundesländern untergebracht wurden, welche und weshalb Interventionen zur Zusammenführung der Brüder erfolgten, weshalb diese nicht erfolgreich waren und welche Überlegungen damals seitens der österreichischen Behörden zur Frage des Kindeswohls angestellt wurden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Vorinstanz das eingereichte E-Mail von G._____ zu Unrecht inhaltlich nicht würdigte. Vor der vollständigen Erstellung des Sachverhalts und angesichts der aktenkundigen psychischen Probleme und Suizidgefährdung von B._____ erscheint es auch unter Berücksichtigung des teilweise inakzeptablen Betragens des Beschwerdeführers unangebracht, diesem und dessen Bruder ein forderndes Verhalten zu unterstellen. Insbesondere kann beim gegenwärtigen Kenntnisstand nicht als er stellt gelten, die beiden Brüder hätten mit der Ablehnung einer gemeinsamen Rückkehr nach Österreich eine Trennung bewusst in Kauf genommen.

E. 5.4

Im Weiteren ist dem Austrittsbericht der (...) vom 31. Dezember 2021 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer an einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome leidet und ein Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung besteht. Der Beschwerdeführer berichte über suizidale Gedanken. Er würde sich jedoch beim Heimarzt Hilfe holen, wenn diese Gedanken drängender würden; allerdings könne er für nichts garantieren, falls er abgeschoben würde. Eine medikamentöse und psychotherapeutische Unterstützung wird von ärztlicher Seite empfohlen (vgl. Bst. J). Dieser kurze Austrittsbericht, welcher die neu vorgebrachten psychischen Probleme des Beschwerdeführers dokumentiert, stellt keine ausreichende Grundlage dar, um gestützt darauf den Gesundheitszustand und die Behandlungsbedürftigkeit des Beschwerdeführers hinreichend beurteilen beziehungsweise die sich im vorliegenden Dublin-Verfahren damit zusammenhängenden Fragen beantworten zu können.

E. 5.5

Nach dem Gesagten erweist sich der rechtserhebliche Sachverhalt nach wie vor als nicht vollständig erstellt. Zum einen erweist es sich als notwendig, im Sinne der Erwägung 5.3 bei den in Österreich mit der Betreuung und Rechtsvertretung des minderjährigen Bruders befassten Personen Auskünfte und bei den österreichischen Behörden ergänzende Informationen einzuholen sowie dem Beschwerdeführer zu den Abklärungsergebnissen das rechtliche Gehör zu gewähren. Zum anderen ist erforderlich, den medizinischen Sachverhalt den Beschwerdeführer betreffend vollständig abzuklären (vgl. E. 5.4). Im Anschluss daran wird neu darüber zu

D-5589/2021 Seite 15 befinden sein, welches Land – die Schweiz oder Österreich – für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständig ist.

E. 5.6

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Vorliegend kommt nur eine Rückweisung an die Vorinstanz in Frage, zumal dem Bundesverwaltungsgericht bei Dublin-Verfahren nur beschränkte Kognition zukommt (Art.

106 Abs. 1 AsylG). Es ist notwendig, dass sich die Partei vor einer Instanz äussern kann, die sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4).

E. 5.7

Im Rahmen des wiederaufgenommenen Verfahrens wird das SEM – unter anderem (vgl. E. 5.2) – erneut zu prüfen haben, ob humanitäre Gründe vorliegen, welche einen Selbsteintritt der Schweiz rechtfertigen (Art. 29a Abs. 3 AsylV 1). Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Erwägung 4.6 im Urteil D-2632/2021 vom 27. August 2021 verwiesen werden.

E. 5.8

Angesichts der Rückweisung der Sache erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geltend gemachten weiteren Vorbringen. Diese bilden indessen ebenfalls Bestandteil des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens, weshalb sich das SEM mit diesen ebenfalls zu befassen haben wird.

E. 5.9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung des SEM vom 16. Dezember 2021 ist aufzuheben und die Sache ist zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und um Gewährung der aufschiebenden Wirkung werden mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos.

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche

D-5589/2021 Seite 16 Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

D-5589/2021 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.